

28.10.85

G - A

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung des Verbraucher-
schutzes im Lebensmittelrecht

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zu fassen:

1. Zu Absatz 3 4. Gedankenstrich

In Absatz 3 ist der Text des 4. Gedankenstrichs zu streichen.

Begründung:

Die Richtigkeit detaillierterer Angaben über Zutaten ist verwaltungsmäßig nicht kontrollierbar. Es ist nicht sinnvoll, Angaben vorzuschreiben, deren Richtigkeit nicht zuverlässig kontrolliert werden kann.

2. Zu Absatz 3 5. Gedankenstrich

Der Text nach dem 5. Gedankenstrich ist wie folgt zu fassen:

[-]
entfällt
bei Annahme
von Ziff. 1

"- [ebenfalls] aus Gründen des Verbraucherschutzes den in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung auf den 1. Januar 1990 festgelegten Zeitpunkt für die zwingende Anbringung eines Mindesthaltbarkeitsdatums für Teigwaren vorzuziehen,"

Begründung:

Die Anbringung eines Mindesthaltbarkeitsdatums für Teigwaren ist so vordringlich, daß es unverzüglich obligatorisch eingeführt werden sollte. Eine Prüfungsbitte ist deshalb nicht ausreichend .

3. Zu Absatz 3 8. Gedankenstrich

Der Text nach dem 8. Gedankenstrich ist wie folgt zu fassen:

"- dafür Sorge zu tragen, daß beim Bundesgesundheitsamt eine Clearing-Stelle eingerichtet wird, die alle verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über neue Untersuchungsmethoden fortlaufend sammelt, auswertet und - unbeschadet der späteren Erfassung nach § 35 LMBG - den Ländern unverzüglich zur Verfügung stellt."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die Erfassung nach § 35 LMBG nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Zur Verbesserung des Verbraucherschutzes sollten die Länder aber die wissenschaftlichen Erkenntnisse über neue Untersuchungsmethoden schnellstmöglich zur Verfügung gestellt bekommen.

B

4. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die beantragte EntschlieÙung zu fassen.